

Motion Eva Gammenthaler (AL): Problem der Meldeadressen in Bern

Ohne Adresse keine Wohnung, ohne Wohnung keine Adresse – das ist die harte Realität von Wohnungslosen in Bern. In der Stadt Bern ist «mensch» nur eine sozial existierende Person, wenn man eine gültige Meldeadresse mit einem Briefkasten zum Empfangen von Briefen, Rechnungen und offiziellen Schreiben hat. Ohne Adresse kein Wohnsitz – das Leben wird richtig schwer, wenn man sich wegen einer fehlenden Meldeadresse nicht in einer Gemeinde offiziell anmelden kann. Wer sich nicht anmelden kann, hat keinen Zugang zum Sozialamt, zum RAV, zur IV und ist ohne Adresse für Behörden, Arbeitgeber*innen, Immobilienverwaltungen oder Krankenkassen nicht erreichbar.

Auch in der Stadt Bern gibt es eine grosse Zahl an wohnungslosen Menschen, einige davon sind auch wohnsitzlos. Obdachlose sind ein Teil davon aber auch Menschen in Not- schlafstellen, in sozialen Institution, im Zelt oder Menschen, die im Couch-Surfing-Prinzip immer wieder irgendwo unterkommen. Auf der Suche nach einer Wohnung erwarten eine wohnungslose Person jedoch grosse Hindernisse. Liegt kein Einkommen vor und eine An- meldung beim Sozialdienst ist angezeigt, ist dies ohne Meldeadresse jedoch schier unmög- lich, da ein Wohnsitz vorausgesetzt wird – dafür benötigt man jedoch wie oben aufgeführt eine Meldeadresse.

Diesem Teufelskreis zu entkommen ist schwierig, denn unser System scheint die Woh- nungslosen und Wohnsitzlosen einfach nicht anzuerkennen.

In Basel hilft in solchen Momenten der Verein für Gassenarbeit. Die Institution bietet Men- schen ohne festen Wohnsitz die Möglichkeit, an der Adresse des Vereins ihre Meldeadres- se und ein Postfach einzurichten.

Letztes Jahr nutzten insgesamt über 700 Menschen das Angebot. Aus der Sicht der AL Bern ist jede Gemeinde verpflichtet, Menschen ohne festen Wohnsitz eine Meldeadresse zur Verfügung zu stellen.

1. Die Stadt Bern (Einwohnerdienste) ermöglicht, dass sich Wohnungslose mit Lebensmit- telpunkt in der Stadt Bern auf der Gemeinde anmelden können ohne eine Meldeadres- se vorweisen zu müssen.
2. (Alternativ) Die Stadt Bern schliesst mit einer bestehenden Institution einen Leistungs- vertrag ab mit dem Auftrag, Menschen ohne Wohnsitz in Bern die Einrichtung einer Meldeadresse und das Empfangen von Post zu ermöglichen.
3. Die Stadt Bern garantiert, dass Wohnungslose mit Lebensmittelpunkt in der Stadt Bern eine Anmeldung bei staatlichen sozialen Institutionen (Sozialdienst, AHV, RAV, IV) auch ohne Meldeadresse offensteht.

Bern, 17. September 2020

Erstunterzeichnende: Eva Gammenthaler

Mitunterzeichnende: Tabea Rai, Zora Schneider, Simone Machado Rebmann

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat kann die im Vorstoss dargelegten Argumente und Anliegen nachvollzie- hen. Allerdings ist die Stadt Bern in diesem Bereich nicht frei, sondern an das übergeord- nete Recht gebunden. Soweit die Forderungen der Motion in die Zuständigkeit der Stadt Bern fallen, sind diese bereits umgesetzt. Da der Vollzug des Einwohnerwesens in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der vorliegenden Motion der Charakter einer

Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Zu Punkt 1:

Die Vorgaben zur Führung des Einwohnerregisters sind einerseits auf Bundesebene und andererseits auf kantonaler Ebene geregelt. So gibt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) unter anderem vor, dass der Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamts für Statistik, der Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart sowie die Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort im Einwohnerregister zu führen sind. Für Personen ohne Wohnadresse besteht die Möglichkeit, eine Anmeldung an der Sammelhaushaltsadresse vorzunehmen. Hingegen ist in jedem Fall erforderlich, dass die Personen eine Zustelladresse angeben. Die Einwohnerdienste haben in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst für obdachlose Personen ein Verfahren für den Anmeldeprozess definiert, welcher den Bedürfnissen von wohnungslosen Personen entgegenkommt. Dieser Prozess hat sich in der Praxis bewährt. Das Anliegen der Motionärin ist damit bereits heute erfüllt und der Gemeinderat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Zu Punkt 2:

Ein Sammelhaushalt ist ein aus statistischen Gründen eingerichteter fiktiver Haushalt. Er umfasst einerseits Personen, die lediglich formell in der Meldegemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde leben) und andererseits Personen ohne festen Wohnsitz (z.B. Obdachlose). Es gibt jeweils nur einen Sammelhaushalt pro Gemeinde. Dieser wird in der Stadt Bern, wie unter Punkt 1 erwähnt, bereits für obdachlose Personen genutzt. Die Einrichtung einer weiteren Sammelhaushaltsadresse ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zur Registerharmonisierung nicht möglich. Des Weiteren erachtet es der Gemeinderat als zumutbar, dass obdachlose Personen den Einwohnerdiensten eine Zustelladresse melden. So besteht beispielsweise selbst für Personen, welche keine feste Zustelladresse haben, die Möglichkeit, bei der Post kostenlos ein Postfach einzurichten oder die Postlagersendung zu nutzen. Der Abschluss eines Leistungsvertrags lediglich für die Einrichtung einer Zustelladresse ist nach Absicht des Gemeinderats deshalb nicht notwendig, da entsprechende Angebote bestehen.

Zu Punkt 3:

Gemäss Artikel 46 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) obliegt die Gewährung der Sozialhilfe der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Sozialhilfe wird demnach im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an Wohnungslose mit Lebensmittelpunkt in der Stadt Bern, die in eine Notlage geraten, auch ohne Anmeldung bei den Einwohnerdiensten gewährt. Sind die Voraussetzungen für die Unterstützung durch den Sozialdienst der Stadt Bern erfüllt, melden die Einwohnerdienste die Personen in der Stadt Bern an.

Der Zugang zur Sozialversicherung (AHV, IV, ALV) liegt in der Kompetenz des Kantons. Durch die Möglichkeit der Anmeldung bei den Einwohnerdiensten in den unter Punkt 1 genannten Fällen sollte aber auch dieser Zugang gewährleistet sein. Der Gemeinderat sieht auch diese Forderung der Motionärin als erfüllt an.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 17. März 2021

Der Gemeinderat